

BStGer BB.2013.11 vom 18. Juni 2013

Bundesstrafgericht, 2013-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2013.11

FR: TPF BB.2013.11 du 18 juin 2013

IT: TPF BB.2013.11 del 18 giugno 2013

Regeste

Einstellung des Verfahrens (Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen die Einstellungsverfügung der Bundesanwaltschaft können die Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben (Art. 322 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung haben (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die geschädigte Person ist dabei nach dem Wortlaut des Gesetzes gegen die Einstellung des Verfahrens grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legitimiert, als sie sich vor Abschluss des Vorverfahrens im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft konstituiert hat (Urteil des Bundesgerichts 1B_298/2012 vom 27. August 2012, E. 2.1). Mit der Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2

Die Beschwerdegegner 3 und 4 lassen ausführen, es fehle auf Seiten der Beschwerdeführerin an einer durch die geltend gemachten Straftaten verursachten unmittelbaren Verletzung in ihren eigenen Rechten im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO und damit letztlich an der vorliegend notwendigen Beschwerdelegitimation (act. 13, Ziff. II.3; act. 17, Ziff. II.3).

Als Privatklägerschaft und somit als Partei des Strafverfahrens (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder – kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person ist nach konstanter Rechtsprechung anzusehen, wer Träger des Rechtsguts ist, das durch die fragliche Strafbestimmung vor Verletzung oder Gefährdung geschützt werden soll. Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als geschädigt, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Werden durch Delikte, die (nur) öffentliche Interessen verletzen, private Interessen auch, aber bloss mittelbar beeinträchtigt, so ist die betroffene Person nicht geschädigt im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO (vgl. hierzu ausführlich und mit zahlreichen

Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur BGE 138 IV 258 E. 2.2 und 2.3).

- 5 -

Der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs schützt neben den Interessen des Staates direkt auch den Bürger vor dem missbräuchlichen Einsatz der Staatsgewalt durch Amtsträger. Deshalb ist der betroffene Bürger regelmäßig geschädigt (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 115 StPO N. 84 m.w.H.; LIEBER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 115 StPO N. 2). Beim Straftatbestand der Veruntreuung im Amt handelt es sich um ein Vermögensdelikt. Bei solchen ist grundsätzlich diejenige Person geschädigt, deren Vermögen unmittelbar beeinträchtigt worden ist (vgl. die Urteile des Bundesgerichts 1B_324/2012 vom 26. November 2012, E. 1.2.2; 1B_462/2011 vom 21. November 2012, E. 1.2).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als ehemalige Arbeitnehmerin der F. AG in deren Konkurs als Gläubigerin für ihre Lohnforderung in der ersten Klasse kollektiviert worden (Akten BA, pag. B1-01-02-0025 f.). Die Schlussabrechnung im Konkurs der F. AG enthielt als Massaverbindlichkeit die persönlichen Verteidigungskosten des Konkursliquidators E., was naturgemäss eine anteilmässige Reduktion der Konkursdividende der Beschwerdeführerin nach sich zog. Diese Schlussabrechnung und die entsprechende Verteilungsliste wurden von den Verantwortlichen der FINMA genehmigt (Akten BA, pag. B1-01-02-0005) und erwuchsen damit in Rechtskraft, denn gegen die Genehmigung der Schlussrechnung und der Verteilungsliste durch die FINMA ist aufgrund der Einschränkung von Art. 24 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0) kein Rechtsmittel gegeben (vgl. zu dieser Problematik BAUER/HAAS, Basler Kommentar, Basel 2005, Art. 34 BankG N. 29). Mit der von der Beschwerdeführerin als fehlerhaft kritisierten Genehmigung von Schlussrechnung und Verteilungsliste haben die Verantwortlichen der FINMA die Höhe der Konkursdividende der Beschwerdeführerin endgültig festgelegt und sie dabei unmittelbar verkürzt. Hinsichtlich des Vorwurfs des Amtsmissbrauchs ist auf Seiten der Beschwerdeführerin damit die für die Stellung einer geschädigten Person notwendige unmittelbare Beeinträchtigung gegeben.

Die ebenfalls angezeigte Veruntreuung im Amt betrifft unmittelbar nur das Vermögen der Konkursmasse als solches. Da sie aber im Rahmen eines Konkursverfahrens zum Nachteil eben dieser Konkursmasse erfolgt sein soll, muss diesfalls – in Analogie zu den Konkurs- und Betreibungsstrafaten (vgl. zu diesen MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., Art. 115 StPO N. 60; LIEBER, a.a.O.; vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 6B_252/2013 vom 14. Mai 2013, E. 2.2 m.w.H.) – die Stellung als geschädigte Person auch den einzelnen Gläubigern zuerkannt werden.

- 6 -

E. 1.4

Unklar bleibt, ob mit den verschiedentlich an die Adresse der Beschwerdeführerin gerichteten Vorwürfen, sie habe die Strafanzeige lediglich als Ersatz für im Rahmen des bankenkonkursrechtlichen Verfahrens verpasste Rechtsmittel eingereicht (siehe act. 1.3, S. 4; act. 17, Ziff. II.6.4), letztlich ihre Beschwerdelegitimation in Frage gestellt werden soll. Diesbezüglich als unhaltbar erweisen sich beispielsweise die Ausführungen der

Beschwerdegegnerin, wonach die Beschwerdeführerin im Mai 2009 nach Auflage des Kollokationsplans 20 Tage Zeit für eine Beschwerde gehabt hätte, wovon sie aber keinen Gebrauch gemacht habe (act. 1.3, S. 4). Abgesehen davon, dass es sich beim entsprechenden Rechtsmittel nicht um eine Beschwerde sondern um die Kollokationsklage handelt (Art. 34 Abs. 2 BankG i.V.m. Art. 250 SchKG und Art. 28 Abs. 1 BKV-FINMA [AS 2005 3548]), bildete die von der Beschwerdeführerin kritisierte Behandlung der Verteidigungskosten des Konkursliquidators E. auch nicht Teil des Kollokationsplans, sondern erfolgte erst im Rahmen der Schlussabrechnung bzw. der Verteilung. Gegen diese jedoch stand der Beschwerdeführerin nach dem oben Ausgeführten kein Rechtsmittel offen (siehe E. 1.3). Das Vorgehen der Beschwerdeführerin erweist sich unter diesen Umständen als angebracht. Auf deren im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e). Gemäss dem Grundsatz "in dubio pro duriore" darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, ist Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, ebenfalls eine Anklageerhebung auf (vgl. BGE 138 IV 186 E. 4.1, 138 IV 86 E. 4.1 und 4.2; 137 IV 219 E. 7.1 und 7.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.11 vom 30. Oktober 2012, E. 4.1).

- 7 -

E. 2.2

Hinsichtlich der Frage nach der allfälligen Strafbarkeit der Beteiligten begnügt sich die Beschwerdegegnerin 1 im Rahmen der angefochtenen Verfügung mit der Begründung, dem Einwand der beschuldigten Personen, wonach sie glaubten, pflichtgemäss zu handeln, könne gefolgt werden. Somit fehle es an den für eine Strafbarkeit wegen Amtsmissbrauch bzw. wegen Veruntreuung im Amt notwendigen subjektiven Tatbestandselementen (act. 1.3, S. 4). Die übrigen Beschwerdegegner halten darüber hinaus dafür, dass es bereits an den objektiven Tatbestandsvoraussetzungen fehle, weil die Belastung der Konkursmasse mit den Verteidigungskosten des Konkursliquidators rechtmässig gewesen sei bzw. der Praxis in ähnlich gelagerten Fällen entsprochen habe (vgl. act. 13, Ziff. II.7; act. 17, Ziff. II.4). Der Beschwerdegegner 2 macht demgegenüber hauptsächlich geltend, dass er mit der Angelegenheit erst zu tun hatte, als das Konkursverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen gewesen sei. Strafbares Handeln seinerseits sei hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin erhobenen Vorwürfe schon aus diesem Grund nicht gegeben (act. 14).

E. 2.3

Die Beschwerdekammer hat sich bereits im Beschluss BB.2011.34 vom

E. 2.4

Im vorliegenden Untersuchungsverfahren geht es deshalb hauptsächlich um die Abklärung des subjektiven Tatbestandes und damit vorab um die Frage, ob die Beschwerdegegner 3 und 4 bei der Genehmigung von Schlussrechnung und Verteilungsliste und damit der Belastung der Konkursmasse mit den Verteidigungskosten des Konkursliquidators E. im Wissen um die objektiven Tatbestandsmerkmale und mit dem Willen auf die Realisierung aller tatbestandsrelevanten Umstände gehandelt haben. Die Beschwerdegegnerin 1 widmet diesem zentralen Umstand eine einzige kurze Bemerkung: "Dem Einwand der beschuldigten Personen, wonach sie glaubten, pflichtgemäss zu handeln, kann gefolgt werden" (act. 1.3, S. 4). Irgendwelche Angaben dazu, in welcher Art dieser Einwand erfolgte und aus welchen Beweismitteln er sich ergebe, sind der Einstellungsverfügung nicht zu entnehmen. Wenn man bedenkt, dass in objektiver Hinsicht von strafbarem Verhalten auszugehen ist, für welches im Falle von Amtsmiss-

- 8 -

brauch (Art. 312 StGB) bzw. von Veruntreuung im Amt (Art. 138 Ziff. 2 StGB) eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf bzw. zehn Jahren droht, so ist es nicht nachvollziehbar, wie die Beschwerdegegnerin 1 dazu kommt, die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes mit einem knappen Hinweis auf den nicht substantiierten Einwand der Beschuldigten, sie – nota bene als im Bereich Bankenrecht spezialisierte Beamte – hätten geglaubt, pflichtgemäss zu handeln, zu verneinen. Die von allen Beteiligten geäusserten Hinweise, die Vorgehensweise habe der Praxis entsprochen, blieben auf jeden Fall äusserst vage (Akten BA, pag. 13-01-0005, 13-02-0004 f., 13-03-0005, 13-04-0007 und 13-05-0006). Eher möglich wäre wohl das Umgekehrte gewesen: bei objektiv strafbarem Verhalten kann hinsichtlich der hier zur Diskussion stehenden Delikte der Verdacht des vorsätzlichen Handelns grundsätzlich als gegeben erachtet werden. Will man den subjektiven Tatbestand jedoch verneinen, so liegt allenfalls ein Sachverhaltsirrtum (Art. 13 StGB) vor. Ein Ausschluss der Strafbarkeit könnte weiter wegen Schuldunfähigkeit bzw. einem Irrtum über die Rechtswidrigkeit (Art. 21 StGB) in Frage kommen. Solche Ausnahmen wollen in der Untersuchung sorgfältig abgeklärt und im Entscheid ausführlich begründet sein. Nachdem vorliegend die Schuldfähigkeit wohl kaum bestritten wird, geht es darum abzuklären, wie die Beschuldigten dazu kamen, ihr Vorgehen als pflichtgemäss zu betrachten. Dabei sind insbesondere die finanziellen Motive einzubeziehen: E. war offenbar nicht bereit, seinen Verteidigungsaufwand selber zu bezahlen, und die Verantwortlichen der FINMA bemühten sich ihrerseits wohl, auf der einen Seite die FINMA selbst und andererseits den Beauftragten E. vor finanziellen Nachteilen zu bewahren. Vor dem Hintergrund dieser wirtschaftlichen Motivationslage ist zu klären, welches Verhalten die Beschuldigten für pflichtgemäss hielten und welches nicht. Dabei wird insbesondere der Umstand zu würdigen sein, dass die FINMA für den Fall der Verurteilung von E. eine allfällige Rückforderung gegenüber dem Beauftragten E. bzw. eine Neuurteilung der Angelegenheit in Aussicht stellte (siehe u. a. Akten BA, pag. 05-00-0062; siehe auch act. 1.15), eine Erklärung, deren Motive ebenfalls zu untersuchen sind. Von klarer Straflosigkeit des Verhaltens der Beschwerdegegner 3 und 4 kann aufgrund des jetzigen Aktenstandes nach dem Gesagten nicht gesprochen werden.

E. 2.5

Unter einem separaten Blickwinkel zu betrachten ist das dem Beschwerdegegner 2 vorgeworfene Verhalten. Sämtlichen diesbezüglich übereinstimmenden Aussagen und auch den vorliegenden Akten zufolge war dieser bei der Genehmigung der von den Konkursliquidatoren vorgelegten Schlussrechnung nicht involviert (Akten BA, pag. B1-01-02-0005, 13-01-0004, 13-02-0007, 13-03-0005, 13-04-0007 und 13-05-0005). Hinsichtlich dieses Verfahrensteils und der damit verbundenen Vorwürfe des Amtsmissbrauchs und der Veruntreuung im Amt ist eine Strafbarkeit des Be-

- 9 -

schwerdegegners 2 deshalb auszuschliessen. Der Beschwerdegegner 2 unterzeichnete lediglich zusammen mit dem Beschwerdegegner 4 das Schreiben der FINMA vom 15. November 2010, mit welchem der erneute Antrag der Beschwerdeführerin auf Anpassung bzw. Korrektur von Schlussrechnung und Verteilung abgelehnt wurde (act. 1.15). Diesbezüglich kann sich die weitere Strafuntersuchung auf den Tatbestand des möglichen Amtsmissbrauchs beschränken, wobei hinsichtlich des auch vom Beschwerdegegner 2 geltend gemachten Glaubens, pflichtgemäss gehandelt zu haben, auf die oben stehenden Ausführungen (E. 2.4) verwiesen werden kann.

3. Nach dem Gesagten liegt hier kein Fall klarer Straflosigkeit vor. Ebenso wenig fehlt es vorliegend an einer gesetzlichen Prozessvoraussetzung. Hinsichtlich der angeblich fehlenden subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen lässt die bisherige Untersuchung wesentliche Fragen offen, welche noch der Klärung bedürfen (Art. 397 Abs. 3 StPO), weshalb sich die Beschwerde – zumindest teilweise – als begründet erweist und gutzuheissen ist. Die angefochtene Verfügung ist hinsichtlich der Beschwerdegegner 2, 3 und 4 aufzuheben und das Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner 2 wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs und gegen die Beschwerdegegner 3 und 4 wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs und der Veruntreuung im Amt weiterzuführen. Nicht einzutreten ist demgegenüber auf die Beschwerdeanträge 3, 4 und 5 (act. 1, S. 2), welche die Kosten- und Entschädigungsregelung der durch die Beschwerdegegnerin 1 geführten bzw. weiter zu führenden Untersuchung betreffen. Über diese Fragen wird sie oder – je nach Ausgang des Verfahrens – ein Strafgericht zu gegebenem Zeitpunkt zu entscheiden haben.

E. 4

Juli 2011 (und dort E. 4 und 5) einlässlich mit der Frage befasst, ob das den "zuständigen Beamten der FINMA" zur Last gelegte Verhalten bei der Genehmigung von Schlussrechnung und Verteilungsliste und die damit verbundene Verwendung ihnen anvertrauter Vermögenswerte die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen des Amtsmissbrauchs bzw. der Veruntreuung im Amt erfüllt, und diese bejaht. An dieser Stelle kann auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden, nachdem die durchgeführte Untersuchung bezüglich der – teilweise ohnehin unbestritten gebliebenen – objektiven Tatbestandsvoraussetzungen keine wesentlichen Erkenntnisse erbrachte, die daran etwas ändern würden.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 428 Abs. 4 StPO). Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.-- ist dieser vollumfänglich zurückzuerstatten.

E. 4.2

Die obsiegende Beschwerdeführerin hat zudem gegenüber den Beschwerdegegnern 2, 3 und 4 einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 433 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Grundlage zu deren Bemessung bilden gestützt auf Art. 10 und 12 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) und unter Vorbehalt der

- 10 -

nachfolgenden Ausführungen die mit Beschwerde bzw. mit Replik eingereichten Honorarrechnungen (act. 1.16 und 21.4). Der mittels Honorarrechnung vom 15. Februar 2013 (act. 1.16) geltend gemachte Aufwand ist um 0.40 Stunden zu kürzen, da nicht ersichtlich ist, inwieweit die am 15. Januar 2013 und somit sogar vor Erlass der angefochtenen Verfügung aufgeführten Posten mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren in Zusammenhang stehen. Weiter ist der für die Bemühungen des Vertreters der Beschwerdeführerin veranschlagte Stundenansatz praxisgemäss von Fr. 260.-- auf Fr. 230.-- zu reduzieren (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.8 vom 2. März 2012, E. 4.2); derjenige für die Bemühungen des juristischen Praktikanten von Fr. 150.-- auf Fr. 100.-- (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2011.29 vom 20. Dezember 2011, mit Hinweis auf den Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2010.35 vom 10. August 2010, E. 5.3). Schliesslich können die geltend gemachten Auslagenpauschalen nicht berücksichtigt werden. Auslagen werden grundsätzlich aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 Abs. 1 BStKR). Besondere Verhältnisse, welche eine pauschale Vergütung rechtfertigen würden (vgl. Art. 13 Abs. 4 BStKR), sind vorliegend keine ersichtlich. Nach dem Gesagten ist die der Beschwerdeführerin zu bezahlende Entschädigung auf insgesamt Fr. 6'401.10 (inkl. MwSt.) festzusetzen und – unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag (Art. 418 Abs. 2 StPO) – anteilmässig den Beschwerdegegnern 2, 3 und 4 aufzuerlegen.

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.